

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Jan Kürschner Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3431

5. Juli 2024

## Ausschusssitzung vom 3. Juli TOP 2 - Aktenvorlagebegehren nach Artikel 29 Abs. 2 der Landesverfassung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur o.g. Angelegenheit lasse ich Ihnen, wie vom Abgeordneten Dr. Heiner Garg erbeten, hiermit den Sprechzettel zukommen.

Bzgl. der Frage des Abgeordneten Niclas Dürbrook zur Höhe der Kosten für das Rechtsgutachten muss ich Ihnen mitteilen, dass der Landesregierung hierzu noch keine Rechnung vorliegt. Wir werden die Frage beantworten, sobald die Rechnung eingegangen ist.

Zuletzt kann ich Ihnen bzgl. der Ziffer 2 meines Schreibens vom 28.06.2024 mitteilen, dass Frau Samadzade sich innerhalb der von uns gesetzten Frist (03.07.2024) uns gegenüber nicht geäußert hat, somit kein Widerspruch eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

**Anlage:** Sprechzettel zu TOP 2 - Aktenvorlagebegehren nach Artikel 29 Abs. 2 der Landesverfassung

#### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html</a>

#### 60. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 3. Juli 2024

# Sprechzettel zu TOP 2 - Aktenvorlagebegehren nach Artikel 29 Abs. 2 der Landesverfassung

### Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

In der letzten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 12.06.2024 wurde festgelegt,

- dass die Landesregierung gebeten werde solle, die Einstufung der im Aktenvorlagebegehren vorgelegten Akten nochmal zu erklären bzw. zu prüfen sowie
- dass die Landesregierung gebeten werden solle, ihre Einschätzung zur Aussagegenehmigung nochmal dahingehend zu prüfen, ob diese für einen nichtöffentlichen Teil erweitert werden könne (siehe S. 24, Niederschrift Innen- und Rechtsausschuss 59. Sitzung).

Die Staatskanzlei, das Ministerium für Justiz und Gesundheit und das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung haben auf Grundlage des am 20.06.24 übersandten Wortprotokolls der letzten Ausschusssitzung den Vorgang erneut bewertet und sind zu folgenden Ergebnissen bzgl. der beiden im Ausschuss ausgesprochen Anliegen gekommen:

**1)** Zu den Aktenbestandteilen, welche die Beantwortung der Kleinen Anfrage betreffen:

Hierzu verweise ich auf meine Aussagen in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 27.03.2024 und mein Anschreiben an den Ausschuss vom 07.05.2024 nebst Anlagen.

**2)** Zu den Aktenbestandteilen, welche das Entlassungsverfahren von Frau Samadzade betreffen:

Nachdem in einem anwaltlichen Schreiben vom 19.03.2024 die Äußerungen der Landesregierung im Innen- und Rechtsausschuss als "rechtswidrige Verkündung in öffentlichen wie in nichtöffentlichen Ausschusssitzungen im Landtag" bezeichnet wurden, ist die Landesregierung davon ausgegangen, dass die Wahrung ihrer schutzwürdigen persönlichen Interessen von großer Bedeutung für Frau Samadzade sind.

Diese Einschätzung und rechtliche Bewertung wurde in den vergangenen Sitzungen vertreten und zuletzt auch durch ein Gutachten des Prozessbevollmächtigten der Landesregierung vom 23.04.2024 bestätigt, welches dem Ausschuss vorliegt.

In der Sitzung vom 27.03.24 wurde von dem Abgeordneten Buchholz der Antrag gestellt, Frau Samadzade mit Blick auf die Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen persönlich zu befragen.

Ergänzend dazu äußerte der Abgeordnete Buchholz in der Sitzung am 15.05.24 den Wunsch einer öffentliche Befragung von Frau Samadzade und wies auf die Notwendigkeit zur Erteilung einer entsprechenden Aussagegenehmigung hin.

Auf Basis der oben genannten Anträge und bisherigen Erkenntnislagen wurde am 30.05.2024 vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung eine Stellungnahme für die Landgerichtspräsidentin des Landgerichtes Lübeck erstellt, auf deren Grundlage die Aussagegenehmigung für den 12.06.24 gefertigt wurde.

Die Schriftstücke wurden dem Ausschuss vorgelegt und waren am 12.06.2024 Bestandteil einer vertraulichen Befassung – ich komme zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurück.

Durch die Ausschusssitzung am 12.06.2024 hat sich die Bewertung der Sachlage für die Landesregierung geändert, da Frau Samadzade zum Ausdruck gebracht hat, dass sie keinen Bedarf an der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte hat. (Vgl. die Frage des Abgeordneten Dürbrook (Wortprotokoll S. 13): ... [Deswegen wäre meine Frage an Sie, ob Sie

denn überhaupt den Bedarf haben, dass diese Akten zum Schutz Ihrer Belange weiterhin unter Verschluss bleiben. Frau Samadzade: Nein, habe ich nicht,] ...)

3) Aufgrund dieser öffentlich getätigten Aussagen geht die Landesregierung Schleswig-Holstein davon aus, dass seitens Frau Samadzades keine Vorbehalte gegen eine öffentliche Beratung über die im Rahmen des Aktenvorlagebegehrens vorgelegten Akten bestehen.

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass es ihrerseits keinen weiteren Bedarf gibt, diese Akten zum Schutz ihrer persönlichen Belange weiterhin unter Verschluss zu halten.

Daher wurde sie von der Landesregierung in einem Anschreiben mit Frist bis Ablauf des heutigen Tages darum gebeten, im Falle eines Widerspruchs der o. g. Einschätzung diesen schriftlich gegenüber dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zu formulieren.

4) Vorbehaltlich eines solchen Widerspruchs können die vorgelegten Akten aus der Vertraulichkeit genommen werden. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind und bleiben die Kabinettsvorlagen. Darüber hinaus geht die Landesregierung davon aus, dass die Persönlichkeitsrechte Dritter, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung und weiterer Personen, auch unbeteiligter Dritter, gewahrt bleiben.

Sollte seitens der ehemaligen Staatssekretärin ein Widerspruch gegenüber der Landesregierung formuliert werden, wird die Landesregierung den Ausschuss umgehend darüber informieren.

5) Die Landesregierung hatte bisher – auch auf Grundlage der o. g. Äußerungen im anwaltlichen Schreiben – die schutzbedürftigen Interessen von Frau Samadzade betont. Sollten diese nun nicht (mehr) bestehen, folgt daraus eine neue Bewertung der Interessenabwägung. Nach Ansicht der Landesregierung überwiegt nach Wegfall der schutzwürdigen Interessen Frau Samadzades das verfassungsrechtlich normierte Auskunftsrecht der Abgeordneten bzw. des Landtages nach Artikel 29 der Landesverfassung.

Daher stellt die Landesregierung ihre eigenen Schutzrechte zurück, um dem Auskunftsanspruch des Parlaments an dieser Stelle umfangreich nachzukommen.

- **6)** Die am 31.05.2024 von der Landgerichtspräsidentin beim Landgericht Lübeck ausgestellte Aussagegenehmigung kann ebenfalls öffentlich beraten werden und bedarf nicht länger der Vertraulichkeit.
- 7) Die Landesregierung hat am 28.06.2024 eine geänderte Stellungnahme zur Aussagegenehmigung an die Landgerichtspräsidentin in Lübeck übermittelt. Auf dieser Grundlage wurde am 02.07.2024 eine geänderte Aussagegenehmigung gefertigt. Diese liegt dem Ausschussbüro vor.